



Stellungnahme der Gemeinde zur TÖB- Anfrage vom 12.09.2024
*sachliche Teilfortschreibung „Freiraumentwicklung“ für die
Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge*

0. Es wird auf den Flächennutzungsplan der Gemeinde Arnsdorf verwiesen, abrufbar unter:
<https://www.gemeindearnsdorf.de/verwaltung/flaechennutzungsplan>.

1. Außerdem wird auf folgende rechtskräftige Satzungen / Bebauungspläne verwiesen, die im Flächennutzungsplan nicht enthalten sind:

Abrufbar unter: <https://www.gemeindearnsdorf.de/verwaltung/bebauungsplaene>

- Außenbereichssatzung „Schwarzes Roß“ (Gemarkung Fischbach)
- Hauptstraße 50, Flst. 551/10 Gemarkung Fischbach
- Freizeitpark und Wohnen am Sport-Inn", 2. Änderung (Gemarkung Arnsdorf)
- Wohnbebauung Goethestraße / Erich-Mühsam-Straße (Gemarkung Arnsdorf)
- „Freizeitpark Arnsdorf- Sondergebiet, Wohngebiet“, 5. Änderung
- Oberer Steinberg (Gemarkung Arnsdorf)
- Unterer Steinberg (Gemarkung Arnsdorf)
- 3. Änderung des Bebauungsplanes „Freizeitpark Arnsdorf -Sondergebiet, Wohngebiet“ (nur Anlage)
- 4. Änderung des Bebauungsplanes „Freizeitpark Arnsdorf -Sondergebiet, Wohngebiet“ (nur Anlage)

2. Folgende Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne wurden von der Gemeinde gefasst, welche im Flächennutzungsplan nicht ersichtlich sind:

- Erweitere Teichstraße Arnsdorf (Anlage)
- Wiesenweg Fischbach (Anlage)
- Am Alten Heizhaus (Gemarkung Arnsdorf) (Anlage)

3. Über folgende Entwicklungen der Gemeinde Arnsdorf wird diskutiert, bisher ohne Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes:

- Gewerbegebiet Radeberg Süd / Arnsdorf westl. S 177 (Anlage)
- Gewerbegebiet Radeberg Ost / Adf. West östlich der S177 (Anlage)

4. Es wird auf den Geltungsbereich der Ländlichen Neuordnung im Ortsteil Fischbach verwiesen, bei dem das Thema Hochwasserschutz im Mittelpunkt steht. Entsprechend avisierte Planungen sind bei Landratsamt Bautzen | Vermessungs- und Flurneuordnungsamt | Sachgebiet Flurneuordnung abzufragen.

5. Bei der Aufstellung des Teilregionalplanes Energieversorgung / Windenergienutzung müssen die Abstände zur vorhandenen Bebauung beachtet werden. Vorrangig muss immer der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt sein, bevor andere Belange - hier die Energieversorgung durch Erneuerbare Energien - betrachtet werden.

Arnsdorf, 22.10.2024

Bürgermeister